

Festlegung der gematik bzgl. der Umsetzung des § 336 Absatz 5 SGB V bei der Herausgabe der eGK

Hintergrund

Gemäß § 336 Absatz 5 SGB V darf „der Zugriff eines Versicherten auf Daten in Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 6 durch das geeignete technische Verfahren nach Absatz 1 mittels der elektronischen Gesundheitskarte ... erst erfolgen“, wenn eine sichere Kombination aus elektronischer Gesundheitskarte (eGK) und zugehöriger Persönlicher Identifikationsnummer (PIN) im Besitz des Versicherten ist.

§ 336 Absatz 5 SGB V definiert in den Nummern 1 bis 3 die zulässigen Zustellvarianten von eGK und PIN an den Versicherten. Die gematik legt im Rahmen ihrer Aufgabe nach § 311 Absatz 1 Nummer 9 SGB V und in Abstimmung mit den Krankenkassen nachstehende Konkretisierung zur Umsetzung der Nummer 1 bis 3 fest.

Konkretisierung der Festlegungen des § 336 Absatz 5 SGB V

Zu 1.: Die Zustellung von eGK oder PIN an den berechtigten Empfänger muss mit einem sicheren Verfahren, welches die Identifikation des Empfängers inkludiert, erfolgen. Der Kartenherausgeber legt fest, wer die berechtigten Empfänger sind. Eine Ersatzzustellung an einen nicht zuvor benannten Empfänger ist unzulässig.

Eine sichere Zustellung inkludiert stets die Überprüfung der Identität des berechtigten Empfängers mittels eines amtlichen Lichtbildausweises gemäß PAuswG, PaßG oder AufenthG. Alternativ werden international vergleichbare Dokumente zur Identitätsfeststellung, wie etwa Reisepässe nach Verordnung 2252/2004¹ bzw. ICAO Doc 9303² akzeptiert.

Lediglich die eGK oder die PIN muss sicher zugestellt werden.³

Zu 2.: Bei der persönlichen Übergabe der eGK oder der PIN an den berechtigten Empfänger in einer Geschäftsstelle der Krankenkasse ist die Identifikation des Empfängers durch die Überprüfung eines amtlichen Lichtbildausweises erforderlich. Der Kartenherausgeber legt fest, wer die berechtigten Empfänger sind. Eine Abholung durch einen Bevollmächtigten ist unter Nachweis der Bevollmächtigung und unter Identifikation des Bevollmächtigten mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zulässig.

Zu 3.: Eine nachträgliche, sichere Identifikation des Versicherten kann entweder persönlich durch Identifikation anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder elektronisch mittels einem von der Bundesnetzagentur i.S.d. § 11 Absatz 1 VDG freigegebenen Verfahren erfolgen. Es ist zu beachten, dass die Anwendung von Verfahren nach 3. grundsätzlich voraussetzen, dass die Identifizierung zwischen dem Versand der eGK und dem Versand des PIN-Briefes zu erfolgen hat, und dass zuvor mit hinreichender Sicherheit festzustellen ist, dass der Versicherte tatsächlich im Besitz der korrekten eGK ist. Dabei reicht eine

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32004R2252>

² <https://www.icao.int/publications/pages/publication.aspx?docnum=9303>

³ Die gematik empfiehlt, die eGK sicher zuzustellen, da sie das eigentliche Authentisierungsmittel darstellt. Da jedoch die Zustellung der eGK als Versicherungsnachweis möglichst unkompliziert gestaltet werden muss, ist die sichere Zustellung des PIN-Briefes anstelle der sicheren Zustellung der eGK akzeptabel.

Eigenerklärung des Versicherten aus, solange sichergestellt ist, dass diese nicht versehentlich durch den Versicherten oder durch einen unberechtigten Dritten abgegeben werden kann.

Übergangsweise sind bis zum 30.06.2021 die Bedingungen nach § 336 Absatz 5 Nummer 3 SGB V auch dann erfüllt, wenn die Identifizierung nach Erhalt von eGK und PIN erfolgt. Die „Festlegungen in Bezug auf einzelne Anwendungen“ sind dabei insbesondere zu beachten. Bis auf Weiteres ist die Nutzung des VideoIdent-Verfahrens ohne Operator (vollautomatisierte VideoIdent-Verfahren ohne Prüfung durch einen Mitarbeiter) zur nachträglichen Identifikation des Versicherten zugelassen.

Nach erfolgter nachträglicher Identifikation ist eine sichere Zustellung der PIN nach § 336 Absatz 5 Nummer 1 SGB V nicht mehr erforderlich.

Festlegungen in Bezug auf einzelne Anwendungen

Elektronischen Patientenakte nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1:

Für die Einrichtung einer elektronischen Patientenakte gilt folgende Festlegung in Bezug auf die Nutzung der eGK:

- Sofern bereits eine eGK und ein PIN-Brief außerhalb der Verfahren nach § 336 Absatz 5 Nummer 1 und 2 ausgegeben wurde und auch noch keine Nachbestätigung nach § 336 Absatz 5 Nummer 3 SGB V erfolgt ist, kann die elektronische Patientenakte nicht eingerichtet werden. In diesen Fällen muss entweder zunächst eine Nachbestätigung nach § 336 Absatz 5 Nummer 3 SGB V erfolgen oder die eGK vor der Einrichtung der Patientenakte gesperrt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Akte im Zusammenhang mit der al.vi eingerichtet wird, da der Zugriff mittels eGK nicht separat unterbunden werden kann.
- Sofern die Patientenakte im Zusammenhang mit der al.vi eingerichtet wird, muss die Identifizierung des Versicherten vor Einrichtung der Akte nach der Richtlinie gemäß § 217f Absatz 4b SGB V erfolgen (siehe [gemSpec_SigD, Kapitel 5 „Übergreifende Festlegungen“]). Diese Identifizierung kann gleichzeitig auch für den Zweck des § 336 Absatz 5 SGB V genutzt werden, sofern sie den Anforderungen der gematik zu § 336 Absatz 5 Nummer 3 genügt.

Elektronische Verordnung nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V:

Vor dem Hintergrund, dass der Zugriff auf die elektronische Verordnung als Pflichtanwendung keine weitere Registrierung erfordert, gilt folgendes: Der Kartenherausgeber hat in jedem Fall sicherzustellen, dass ab dem 01.07.2021 alle eGK gesperrt sind, die

- nicht im Sinne § 336 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 SGB V sicher zugestellt wurden und
- für die bereits ein zugehöriger PIN-Brief außerhalb der Regelungen des § 336 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 versendet wurde und
- für die dennoch keine Nachbestätigung im Sinne des § 336 Abs. 5 Satz 1 Nummer 3 SGB V erfolgt ist.